

Merkblatt

Information des Landesamtes für Soziales und Versorgung zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Familienreise

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Familien,

das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen für Familienreisen. Bei der Förderung sollen insbesondere Familien mit geringem Einkommen und in besonderen Belastungssituationen wie zum Beispiel Alleinerziehende, Familien mit einem behinderten Familienmitglied oder Familien mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales über die Gewährung von Zuschüssen für Familienreisen vom 23.02.2026 (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 10 vom 18. März 2026).

Familien im Sinne der Richtlinie sind alle Lebensformen des privaten Zusammenlebens mit Kindern, für die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz bezogen werden.

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Übernachtung für jedes mitreisende Familienmitglied 10,00 €.

Voraussetzungen für eine Förderung:

1. Zuschüsse können Sie für Erholungsaufenthalte in Familienferienstätten oder anderen für den Zweck der Familienerholung geeigneten und finanziell angemessenen Einrichtungen und Ferienunterkünften erhalten. Gefördert werden Familienreisen in Quartiere, die als Beherbergungsbetriebe bzw. Ferienunterkünfte betrieben werden. Weiterhin sind Familienreisen mit gewerblich gemietetem Wohnwagen bzw. Wohnmobilen und auf Zeltplätze förderfähig.

Aufenthalte bei Verwandten oder sonstige Unterkünfte in privaten Wohnungen, die nicht als Ferienunterkunft gemeldet sind, sowie Familienreisen mit privaten Wohnwagen oder Wohnmobilen sind **nicht** förderfähig. Fahrten von allein reisenden Kindern (z. B. in ein Ferienlager) werden ebenfalls nicht gefördert.

2. Alle Mitglieder der Familie müssen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Brandenburg haben.

3. Der Zuschuss wird für mindestens 2 und höchstens 13 Übernachtungen gewährt. Eine Bezuschussung ist nur einmal jährlich möglich. Eine Splittung des Urlaubs ist nicht gestattet.

4. Auch Großeltern, die gemeinsam mit Familien oder Enkelkindern verreisen, können Zuschüsse erhalten. Pro Familie ist ein separater Antrag einzureichen.

5. Der Anspruch auf einen Zuschuss ist abhängig von der Höhe des monatlichen Einkommens der Familie. Das Einkommen darf 150 % der Regelleistung des Bürgergeldes (§ 20 Absatz 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) bzw. des Sozialgeldes (§ 23 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung nicht überschreiten. Maßgeblich sind jeweils die am Jahresanfang gültigen Sätze.

➤ Als Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit wird das Familiennettoeinkommen zugrunde gelegt. Als Berechnungsgrundlage gilt **das Einkommen der letzten 3 Monate vor Antragstellung**.

➤ Als Einkommen bei Selbstständigen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Antragstellung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

➤ Familien, die **im letzten Monat vor oder im Monat der Antragstellung bzw. im Monat der Familienreise** Sozialleistungen wie Bürgergeld, Sozialgeld und/oder Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Zwölften Gesetzbuch oder Kinderzuschlag für Eltern mit geringem Einkommen nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder

Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen und die sonstigen Voraussetzungen für die Familienreizezuschüsse erfüllen, erhalten die Zuschüsse ohne weitere Einkommensprüfung. Hierfür ist mit dem Antrag ein geeigneter Nachweis (Bescheid oder Bescheinigung) vorzulegen.

Antragstellung und Nachweis der Zuwendung:

Der Antrag kann online gestellt oder direkt an das

Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV)
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

gerichtet werden.

Der Antrag soll spätestens sechs Wochen vor Reiseantritt, in jedem Fall jedoch vor Beginn der Reise (Datum des Posteingangs) in vollständiger Form beim LASV vorliegen. Unvollständige oder verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- Einkommensnachweise aller Familienmitglieder der letzten drei Monate vor dem Monat der Antragstellung (Kopien)
- bei Wohngeld-, Kinderzuschlags-, Sozialhilfe-, Sozialgeld- oder Bürgergeldempfangenden genügt in der Regel die Bescheinigung bzw. der Bescheid mit dem Berechnungsbogen des Vormonats, des Monats der Antragstellung bzw. des Monats der Familienreise
- Nachweis über Miet- und Heizkosten bzw. Wohneigentum in Kopie (entfällt bei Erhalt von Sozialleistungen)
- schriftliche Buchungsbestätigung (sofern eine Buchungsbestätigung nicht eingereicht werden kann, ist dies im Antrag zu begründen)
- bei Reisen von Großeltern mit Enkelkind/Enkelkindern werden die Zuschüsse jeweils getrennt auf der Grundlage des Einkommens der Familie und der Großeltern berechnet. Daher sind ggf. zwei Anträge einzureichen, ein Antrag der Großeltern und ein Antrag der Eltern des Kindes, jeweils mit den entsprechenden Nachweisen.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Ablehnung des Zuschusses und Nichtantretens der geplanten Reise möglicherweise Stornogebühren anfallen können und damit verbundene Fristen zu beachten sind.

Als Nachweis für die durchgeführte Reise müssen Sie spätestens 14 Tage nach Rückkehr einen **Beleg über die vollständig erfolgte Zahlung** der Unterkunft/Reise (z. B. Kopie der Quittung, Bestätigung des Vermieters bzw. Kontoauszug) **sowie ggf. die Aufenthaltsbestätigung** beim LASV vorlegen.

Weitere Informationen und den **Online-Antrag** finden Sie auf der Internetseite www.lasv.brandenburg.de.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Datenübertragung im Internet (z. B. per E-Mail) Sicherheitsrisiken aufweist. Ein vollständiger Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte kann nicht gewährleistet werden.

Stand: 18.03.2026